



Protest vor dem Flüchtlingsschutz- Symposium

BERLIN 22.6.2015
Die Evangelische Akademie in Berlin veranstaltet jedes Jahr das Symposium zum Flüchtlingschutz. Neben deutschen und europäischen NGOs sind auch Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung und EU vor Ort. Das Aktionsbündnis gegen Dublin führte den anwesenden Politikerinnen und Politikern die Unmenschlichkeit ihres Dublin-Systems vor Augen: „Das Recht der Schutzsuchenden, selbst zu entscheiden, in welches Land sie reisen, in welchem Land sie leben möchten und wo sie einen Asylantrag stellen, muss endlich anerkannt werden!“



Dublin ist tot. Es lebe Dublin.

Das Dublin-System steckt in der Krise. Nur in einem kleinen Teil der Dublin-Fälle kommt es tatsächlich zu Überstellungen. Gerichtsentscheidungen, Kirchen und lokale Anti-Abschiebe-Initiativen erschweren den deutschen Behörden zusätzlich den Kampf gegen die Vollzugsdefizite. Die Bundesregierung scheint derweil hartnäckig am Zuständigkeitskriterium der irregulären Einreise festhalten zu wollen – und verschärft die Abschiebehaftgesetze. Von Sebastian Muy

Die schreckliche Schiffstragödie, bei der Mitte April etwa 150 Kilometer vor der libyschen Küste schätzungsweise 800 Menschen ihr Leben verloren, hat die Diskussion um die europäische Asylpolitik angefacht. Neben Debatten um Aufnahmelager in Nordafrika und Militäreinsätze gegen Schlepper wird zunehmend auch über Sinn und Unsinn der Dublin-III-Verordnung diskutiert. Sie legt fest, welcher Staat für die Prüfung eines Asylantrages zuständig ist. Das in der Praxis wichtigste Zuständigkeitskriterium ist

dabei das der irregulären Einreise: Wenn eine Asylsuchende oder ein Asylsuchender „aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats illegal überschritten hat“, ist dieser Staat für die Prüfung des Antrages zuständig, so heißt es in Artikel 13 der Verordnung. Die EU-Kommission fordert nun, dieses Prinzip durch eine Quotenregelung zu ergänzen: Anhand von Kriterien wie Bruttoinlandsprodukt, Bevölkerungszahl, Arbeitslosenrate und der bisherigen Zahl an Asylsuchenden

sollen Geflüchtete bald auf andere europäische Staaten verteilt werden können, wenn der eigentlich zuständige Staat wegen der vielen Asylsuchenden in eine Notlage gerate.

Bundesregierung will die Quote nicht

Die Bundesregierung hält trotzdem hartnäckig am Verursacherprinzip der Dublin-Verordnung fest. Der deutsche Bundesinnenminister Thomas De Maizière erklärte Ende Mai gemeinsam mit seinem französischen Amtskollegen, Voraussetzung für ein Quotensystem sei, dass die EU-Außengrenzen stärker überwacht würden. Quotierte Umverteilungen sollten zudem die Ausnahme bleiben. Das Dublin-System und der Grundsatz der Zuständigkeit des Ersteinreisestaats müssten in Kraft bleiben.¹ Emily Haber, Staatssekretärin im Bundesinnenministerium, warnte Ende April auf einer Konferenz des Sachverständigenrates deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR), die Axt an das Dublin-Kriterium der Einreise zu legen, hieße die Axt an das Ziel gemeinsamer Standards europäischer Asylpolitik anzulegen. Ein Quotensystem werde nicht funktionieren: Es würde einen riesigen Verwaltungsaufwand und innereuropäischen Verschiebehahnhof produzieren, und am Ende bleiben die Flüchtlinge ohnehin nicht da, wo sie nicht bleiben wollten.

Haber kritisierte damit den Quoten-Vorschlag mit ähnlichen Argumenten wie jenen, mit denen vielfach das Dublin-System für gescheitert erklärt wird. Nur in einem Bruchteil der Dublin-Fälle kommt es auch tatsächlich zu einer Überstellung: Im Jahr 2014 stellte Deutschland in 35.115 Fällen ein Übernahmearsuchen an einen anderen Vertragsstaat. Tatsächlich durchgeführt wurden 4772 Dublin-Abschiebungen.

Ein wesentlicher Grund für das Scheitern vieler Übernahmearsuchen ist die Fristenregelung in Artikel 29: Die Zuständigkeit für das Asylverfahren geht auf den ersuchenden Mitgliedsstaat über, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem das Übernahmearsuchen gestellt wurde, auch tatsächlich die Abschiebung vollzogen wird. Das Überschreiten der Frist kann durch verschiedene Faktoren begünstigt werden: Durch eine erfolgreiche Klage vor Gericht, begründet etwa durch Krankheit oder durch drohende Menschenrechtsverletzungen im ersuchten Mitgliedsstaat, durch ein Kirchenasyl oder schlicht durch Überlastung des Bundesamtes, das es nicht schafft, die Verfahren fristgerecht abzuarbeiten.²

Kirchenasyl kann vor Dublin-Abschiebung bewahren

Die Frist kann jedoch auf achtzehn Monate verlängert werden, wenn die betreffende Person flüchtig ist. Um den Gehalt dieses Begriffes gibt es Konflikte: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vertritt die Ansicht, dass eine Person im Kirchenasyl als flüchtig anzusehen ist und sich demzufolge die Überstellungsfrist verlängert, selbst wenn den Behörden der Aufenthaltsort bekannt ist.³ Anfang des Jahres schwelte zwischen Bundesinnenministerium und Kirchen ein wochenlanges Streit über das Kirchenasyl. Bundesinnenminister De Maizière warf den Kirchen vor, mit der Gewährung von Kirchenasyl zum Schutz vor Dublin-Abschiebungen geltendes Recht zu unterlaufen. Ende Februar kam es zu einer Einigung laut der die Behörden auf eine Verlängerung der Überstellungsfrist verzichten und im Gegenzug die Kirchen zusichern, Kirchenasyl nur in besonders gelagerten Einzelfällen zu gewähren.

Unter bestimmten Umständen können auch Blockaden ein wirksames Mittel sein, um Dublin-Abschiebungen zu verhindern. In Osnabrück entstand im März 2014 eine Bewegung, die innerhalb eines Jahres mehr als 30 Abschiebungen durch spontan mobilisierte Blockaden verhinderte. Die Rahmenbedingungen für solche Aktionen sind dort allerdings vergleichsweise gut, etwa weil die Landesregierung gewisse Standards einhält, die anderswo nicht gelten, beispielsweise in der Regel keine unangekündigten nächtlichen Abschiebungen durchzuführen. Trotzdem können auch in vielen anderen Städten in ganz Deutschland immer wieder Abschiebungen durch Aktionen zivilen Ungehorsams verhindert werden.

Gesetz soll Inhaftierung von Flüchtlingen erleichtern

Auch durch gerichtliche Entscheidungen auf nationaler und europäischer Ebene verschieben sich immer wieder die Bedingungen, unter denen Dublin-Abschiebungen durchgesetzt oder abgewendet werden können. Nach Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2014 darf Deutschland – angesichts des verbreiteten Problems der Obdachlosigkeit von Geflüchteten in Italien – Familien mit kleineren Kindern nur noch dann nach Italien abschieben, wenn es sich vorher vom italienischen Staat die Zusicherung über eine konkrete familien- und kindgerechte Unterbringung eingeholt hat.⁴



„Ok, jetzt brennt es. Wir müssen etwas tun.“

OSNABRÜCK 18.12.14
28 Abschiebungen wurden in Osnabrück im Jahr 2014 verhindert, indem die Zugänge zur Flüchtlingsunterkunft blockiert wurden. Abschiebungen werden in Niedersachsen per Brief angekündigt. Einen Flüchtling, der nachts abgeholt werden sollte, wollte die im Stadtteilbüro eingerichtete AG Flüchtlingshilfe nicht allein lassen. Als ihre reine Anwesenheit die Abschiebung verhinderte, weitete die AG ihre Blockadeinsätze aus. Dabei hilft ein breites Bündnis und die Unterstützung der Kirche.<

Sebastian Muy
ist Sozialarbeiter im
Berliner Be-
ratungszentrum
BBZ und ist dort
aktiv im Aktions-
bündnis gegen
Dublin.



„Ein zutiefst christ-
licher Gedanke“

JENA 27.12.2014
In Jena wird ein 27-
jähriger Flüchtling aus
Afghanistan durch ein
Kirchenasyl geschützt.
Wie der MDR berichtet,
war Ahmad H. über
Bulgarien nach
Deutschland geflohen.
Da Ahmad H. in
Bulgarien Obdachlosig-
keit und Not fürchtete,
schützte ihn eine
Kirchengemeinde vor
der Abschiebung.
»Hinter dem Kirchen-
asyl steht ein zutiefst
christlicher Gedanke.«
sagte Pfarrer Lothar
König, der sich
ebenfalls für Ahmad H.
einsetzt.<

Während das Dublin-System in der Krise steckt und seine Prinzipien wieder einmal auf dem Prüfstand zu stehen scheinen, setzt die Bundesregierung beim Versuch, Vollzugsdefizite bei der Durchsetzung von Dublin-Abschiebungen zu bekämpfen, auf Repression. Im von ihr vorgelegten Entwurf zum „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“, der vermutlich noch vor der Sommerpause verabschiedet werden soll, werden eine ganze Reihe von Anhaltspunkten bestimmt, die die Annahme von Fluchtgefahr rechtfertigen sollen. Diese wiederum soll ausreichen, um eine Person in Haft nehmen zu können und so ihre Abschiebung zu erleichtern. Zu diesen Anhaltspunkten gehören nicht nur Verstöße gegen die Pflicht zur Mitwirkung an der eigenen Ausreise oder das Zahlen erheblicher Geldbeträge an Schleuserinnen und Schleuser, sondern auch, wenn eine asylsuchende Person den nach der Dublin-Verordnung zuständigen Staat vor Abschluss des Asylverfahrens verlässt und nach Deutschland weiterreist. Wenn das Gesetz in dieser Form verabschiedet wird, eröffnet es den Ausländerbehörden einen immensen Ermessensspielraum, Menschen nahezu willkürlich inhaftieren zu können, denn ein großer Teil der Geflüchteten wird mindestens eines der genannten Kriterien erfüllen. Die Bundesregierung verfolgt also ihren eigenen Weg aus der Dublin-Krise, indem sie den Vollzugsdefiziten mit einem Inhaftierungsprogramm begegnet.

Da sich die europäischen Staaten über eine grundsätzliche Alternative derzeit offensichtlich nicht einigen können, ist absehbar, dass das Dublin-System beibehalten wird. Es wird vermutlich in Teilen ergänzt durch eine Quotenregelung, deren Kriterien sich an den Interessen der Staaten orientieren, nicht an den Interessen der Geflüchteten. An der staatlichen Fremdbestimmung über das Leben und den Aufenthaltsort der Geflüchteten wird sich also kaum etwas ändern. Weder auf bundesdeutscher noch auf europäischer Ebene stehen die Kräftever-

hältnisse derzeit gut für ein Aufnahmesystem, das stärker an den Rechten und Interessen der Geflüchteten ausgerichtet ist. Diese jedoch werden weiterhin nicht in Ländern bleiben, in denen sie nicht bleiben wollen, sondern dorthin gehen, wo sie bereits Anknüpfungspunkte haben.

Geflüchtete brauchen rechtlichen Beistand
und zivilgesellschaftliche Initiativen

Solange die Politik diese Realität nicht anerkennt, bleiben verschiedene Interventionsstrategien gleichzeitig wichtig: Eine juristische Begleitung von Dublin-Betroffenen durch engagierte fachkundige Rechtsanwältinnen und -anwälte und der Versuch, über das Erstreiten von Erfolgen vor Gericht den Schutzrahmen gegen Dublin-Überstellungen weiter auszuweiten. In diesem Kontext werden auch weiterhin unabhängige Recherchen zur vielfach menschenrechtswidrigen Unterbringungs- und Versorgungssituation von Geflüchteten in Dublin-Vertragsstaaten eine wichtige Rolle spielen, um Anwältinnen und Anwälte und Gerichten Argumente an die Hand zu geben, warum die Abschiebung in den Staat XY aus menschenrechtlichen Gesichtspunkten auszusetzen ist. Darüber hinaus sind mit dem Kirchenasyl und lokalen Anti-Abschiebe-Initiativen zivilgesellschaftliche Bewegungen zu stärken und gegen staatliche Angriffe zu verteidigen. In den Fällen, in denen auf dem juristischen Wege nichts zu machen war, leisten sie durch praktische Solidarität einen Beitrag zur Überwindung der Überstellungsfrist. Das Leid, das aus dem Dublin-System für die Betroffenen resultiert, wird jedoch erst dann aufhören, wenn das mit ihm verbundene Verursacherprinzip und die Abschiebungen endlich aus der Welt geschafft sind und das Recht der Geflüchteten auf Freizügigkeit und Selbstbestimmung die notwendige politische und rechtliche Anerkennung findet.<

¹ Vgl. Deutschlandfunk, „EU-Flüchtlingsquote: Bessere Grenzüberwachung gefordert“, www.deutschlandfunk.de

² Vgl. Pro Asyl: Fair verfahren: Analysen und Vorschläge für eine gerechte Flüchtlingspolitik. Frankfurt a.M., 2015, S. 5.

³ Vgl. Tim W. Kliebe / Susanne Giesler: „Flüchtig“ in Deutschland? Zur Verlängerung der Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO. In: Asylmagazin, 1-2/2015, S. 12-17.

⁴ Vgl. Stephan Hocks: Dublin-Überstellungen nach Italien in neuem Licht. In: Asylmagazin, 1-2/2015, S. 5-11.